

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Referat III G
Kinder- und Jugenddelinquenz

Handreichung zur Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz

Arbeitsmaterialien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Jugendämter, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichte, der Schulen, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs sowie der Freien Träger der Jugendhilfe

Fassung März 2011

Verantwortlich für den Inhalt:
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
III G Marion George
Otto-Braun-Str. 27, 10178 Berlin
Telefon: 90227-5592
E-Mail: Marion.George@senbwf.berlin.de

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
III G 1 Britta Schröter
Otto-Braun-Str. 27, 10178 Berlin
Telefon: 90227-5880
E-Mail: Britta.Schroeter@senbwf.berlin.de

An der Zusammenstellung dieser Handreichungen waren beteiligt:
Die Mitglieder der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Kinder- und Jugenddelinquenz
Vertreter/in des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	Seite	4
1.1	Ausgangslage	Seite	4
1.2	Informationelle Gewaltenteilung	Seite	5
2.	Regelungen im Bereich des Sozialdatenschutzes	Seite	7
2.1	Erhebung von Sozialdaten	Seite	7
2.2	Übermittlung nicht anvertrauter Daten	Seite	7
2.3	Umgang mit anvertrauten Daten	Seite	8
3.	Grundsätze der Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz	Seite	9
3.1	Verfahren	Seite	9
3.2	Zulässigkeit der Datenübermittlung	Seite	9
3.2.1	Gesetzliche Grundlage	Seite	10
3.2.2	Einwilligung	Seite	10
3.2.3	Erforderlichkeit	Seite	11
3.3	Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung	Seite	11
3.4	Rechtfertigender Notstand	Seite	12
4.	Datenflüsse von besonderer Bedeutung	Seite	13
4.1	Kindeswohlgefährdung / Schuldistanz	Seite	13
4.2.	Jugendhilfe im Strafverfahren	Seite	14
4.3	Bewährungshilfe	Seite	15
4.4	Altersgutachten	Seite	16
4.5	Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche	Seite	16
4.6	Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)	Seite	17
4.7	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	Seite	17
4.8	Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden	Seite	18
Anlagen	Rechtsgrundlagen Fragestellungen und Antworten Bewährungshilfe		

1. Vorbemerkung

Die Sicherstellung des Informationsaustausches im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz unter Berücksichtigung des durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmens ist ein gemeinsames Ziel aller Beteiligten. Zielsetzung dieser Handreichung ist es, die Mitarbeiter/innen der Berliner Verwaltung, insbesondere der Jugendhilfe im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz und deren Kooperationspartner trotz der teilweise unübersichtlichen gesetzlichen Regelungen in die Lage zu versetzen, zu erkennen, ob eine Datenübermittlung im konkreten Einzelfall durchgeführt werden kann und / oder muss. Gleichzeitig soll sie die Möglichkeiten und Grenzen der zulässigen Datenübermittlungen zwischen den Beteiligten aufzeigen.

Unstrittig ist, dass für die Steigerung der Effektivität der Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz zügige Informationsflüsse notwendig sind. Im Hinblick auf die Komplexität des Themenfeldes Datenschutz konzentriert sich die Handreichung schwerpunktmäßig auf die in der Praxis häufig auftretenden Fragestellungen sowie deren eindeutigen Beantwortungen. Die Komplexität ergibt sich aus den unterschiedlichen Interessen und Aufgaben der Kooperationspartner (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, Schule, Bewährungshilfe, Strafvollzug, Freie Träger) sowie aktueller Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz. Es geht nicht darum, Lösungen für alle Datenschutzfragen berührende Einzelfälle anzubieten. Dies ist angesichts der Komplexität der Fragestellungen und der Vielzahl der beteiligten Stellen auch nicht ohne weiteres möglich. Vielmehr soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Handreichung ein rechtliches Gerüst als Hilfestellung an die Hand gegeben werden, die es ermöglicht, datenschutzrechtliche Fragen einzuordnen, um im konkreten Einzelfall eine verantwortliche Entscheidung treffen zu können. Auf diese Weise soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die teilweise in der Praxis im Umgang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften bestehende Rechtsunsicherheit genommen werden.

1.1 Ausgangslage

Das Jugendamt - hierzu zählt auch die Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII) als eine Form der

Jugendhilfe - ist Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 Abs. 1 i.V.m. § 12 SGB I. Hieraus folgt, dass personenbezogene Daten, die vom Jugendamt erhoben oder genutzt werden, gemäß § 67 Abs 1 SGB X als Sozialdaten gelten und somit einer speziellen Geheimhaltung (§ 35 SGB I, Sozialgeheimnis) unterliegen. Darüber hinaus kommen für den Bereich der Jugendhilfe neben den für alle Sozialleistungsträger geltenden Datenschutzvorschriften des SGB X die jugendhilfespezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII (§§ 61 bis 65) zur Anwendung.

Demgegenüber sind die Kooperationspartner (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, Schule, Bewährungshilfe, Strafvollzug) keine Sozialleistungsträger im Sinne des SGB I und können in einem erheblich größeren Umfang Daten weitergeben als dies den Mitarbeitern/innen der Jugendämter rechtlich möglich ist.

Träger der freien Jugendhilfe sind keine Sozialleistungsträger. Allerdings ist nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten in entsprechender Weise gewährleistet ist. Die freien Träger haben somit denselben Datenschutzstandard einzuhalten wie die Jugendämter selbst.

1.2 Informationelle Gewaltenteilung

Aus der Funktion der Jugendämter als Sozialleistungsträger ergibt sich, dass sie die geringsten Mitteilungsbefugnisse gegenüber anderen Behörden bzw. den o.g. Kooperationspartnern haben, gleichzeitig aber Empfänger von umfangreichen Informationen sein können und sind. Aufgrund dieses „Einbahnstraßengefühls“ entsteht in der Praxis teilweise ein Spannungsverhältnis zwischen den beteiligten Ressorts, das es aufzulösen gilt. Das Grundverständnis von Jugendhilfe besteht darin, dass die Leistungsberechtigten für die Angebote und Leistungen oftmals erst gewonnen werden müssen. Dies setzt ein Vertrauensverhältnis voraus. Im Umgang mit delinquenten Kindern und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten kommt diesem Vertrauen eine besondere Bedeutung zu, da nur durch Schaffung einer Vertrauensbasis die notwendige Offenheit der Kinder und Jugendlichen erreicht werden kann. Der Datenschutz ist in diesem Zusammenhang als ein fachlich für den Aufbau und Erhalt des Vertrauens unterstützendes Element anzusehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Datenflüsse müssen ressortbezogen betrachtet werden (informationelle Gewaltenteilung).
- Es gibt keine eindeutigen grundsätzlichen ressortübergreifenden Lösungen z.B. „Kinderschutz bricht Datenschutz“. Auch das Ziel einer schnellstmöglichen Informationsgewinnung und –weitergabe sowie die notwendige Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes dürfen nicht dazu führen, dass Datenschutzgrundsätze missachtet werden. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit Schaffung des § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) gerade für diejenigen Fälle, in denen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Raume steht, die datenschutzrechtlichen Befugnisse in §§ 61 ff. SGB VIII angepasst und gesetzliche Regelungen geschaffen, die die erforderlichen Datenübermittlungen zulassen.
- Die Handreichung gibt eine Hilfestellung in einer in der Praxis häufig als besonders schwierig angesehenen Materie. Die Unsicherheit im Umgang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften folgt daraus, dass Datenschutzregelungen oft als unübersichtlich angesehen werden. Daraus resultiert das Problem, dass vielfach nicht klar ist, welche Vorschriften im konkreten Einzelfall zu beachten sind. An dieser Stelle mehr Sicherheit insbesondere Rechtssicherheit zu erreichen, ist Ziel dieser Handreichung.
- Zu beachten ist, dass sich bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang im konkreten Einzelfall eine Datenübermittlung zulässig ist, zwangsläufig – wie allerdings auch in anderen Rechtsmaterien – Abgrenzungsfragen stellen und Auslegungsschwierigkeiten ergeben können, die sich auch durch die Schaffung neuer gesetzlicher Regelungen nicht lösen ließen. Um die Abgrenzungsfragen beantworten zu können, ist es wichtig, den konkreten Einzelfall in das in dieser Handreichung beschriebene datenschutzrechtliche Gerüst einzuordnen. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Befugnisse ermöglichen dann eine Abwägung nach fachlichen Kriterien und damit eine eindeutige Beantwortung der Frage der Zulässigkeit der Datenübermittlung.
- Es werden aus Gründen der Fürsorgepflicht (Datenschutzverletzungen können strafbar sein) nur Lösungen dargestellt, deren Ergebnis unter den Beteiligten unstrittig ist.

2. Regelungen im Bereich des Sozialdatenschutzes

2.1. Erhebung von Sozialdaten

Zielsetzung ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses und die Ermöglichung von Hilfen auch in problematischen Situationen. Grundsätzlich sind personenbezogene Daten beim Betroffenen selbst zu erheben. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten z.B. nur erhoben werden, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 52 SGB VIII, d.h. bei der Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII) oder für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII).

2.2. Übermittlung nicht anvertrauter Sozialdaten

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII). Erhebt die Jugendhilfe im Strafverfahren Daten, um diese im Rahmen des § 52 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG) an das Jugendgericht weiterzugeben, so erfolgt diese Datenübermittlung zu demselben Zweck wie die Erhebung der Daten (Zweckgleichheit). Sie ist damit zulässig.

Wenn keine Zweckgleichheit vorliegt, ist die Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig,

- wenn sie für die Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben des Jugendamtes erforderlich ist oder
- wenn Daten an eine Stelle übermittelt werden, die selbst Sozialleistungsträger ist und die Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Einschränkend ist zu beachten, dass die Übermittlung nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung der Jugendhilfe nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Dies ist im konkreten Einzelfall vor der Übermittlung zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung sollte aktenkundig gemacht werden.

2.3 Umgang mit anvertrauten Sozialdaten

Anvertraut sind alle Daten, die einem/einer Mitarbeiter/in im Vertrauen auf seine besondere Schutzpflicht und Verschwiegenheit in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die durchaus engeren Grenzen im Umgang mit anvertrauten Daten sollten aber auf keinen Fall den gemeinsamen Weg, der Hilfe und Unterstützung für die Jugendlichen /Heranwachsenden einschränken. Wesentliche Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es, Ziel und Zweck des Gesprächs zu erläutern und gleichzeitig zu verdeutlichen, dass Daten an Dritte übermittelt werden, die dem selben Zweck - Hilfe und Unterstützung - dienen (Zweckbindungsprinzip), z.B. ein straffreies, menschenwürdiges Leben zu führen.

Wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren Daten ausdrücklich zur Berichterstattung an das Jugendgericht erhebt, sind diese regelmäßig nicht anvertraut.

Daten, die dem Mitarbeiter auf sonstige Weise bekanntgeworden sind, z.B. bei einer Beobachtung anlässlich eines Hausbesuches sind ebenfalls keine "anvertrauten Daten" im Sinne des § 65 SGB VIII.

Es empfiehlt sich, den Entscheidungsprozeß sowie ggf. die Gesprächsführung von der Datenerhebung bis hin zur Datenübermittlung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu beachten ist bei der Weitergabe anvertrauter Daten:

- § 65 SGB VIII ist eine zentrale Vorschrift zum Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe und stellt einen besonderen Schutz vor der Weitergabe von Sozialdaten dar. Die Vorschrift enthält einen abschließenden Katalog der Befugnisse zur Übermittlung anvertrauter Daten.
- Adressat dieser Bestimmung ist der einzelne Mitarbeiter im Jugendamt, dem Informationen zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut werden.
- Hier ist ein besonderer Schutz vorgesehen, da die Weitergabe besonders sensibler und privater Informationen oftmals erst aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses erfolgt.
- Die Weitergabe anvertrauter Daten ist daher nur möglich,
 - wenn eine Einwilligung vorliegt (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 - in Fällen von Kindeswohlgefährdung jeweils unter den beschriebenen Voraussetzungen
 - an das Vormundschafts- oder Familiengericht (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),

- bei Wechsel der Zuständigkeit an den verantwortlichen Mitarbeiter (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII),
- an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden, wobei die Daten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sind (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
- wenn eine Weitergabe unter den Voraussetzungen des § 203 StGB möglich wäre. Hierzu muss eine Offenbarungsbefugnis vorliegen, das heißt
 - eine Schweigepflichtentbindungserklärung,
 - eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis bzw. –pflicht (z.B. die Erfüllung der Anzeigepflicht bei geplanten schweren Straftaten gemäß § 138 StGB)
 - der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB – siehe Seite 13 der Handreichung)

3. Grundsätze der Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz

Das Datenschutzrecht des SGB VIII gilt auch für die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren uneingeschränkt.

3.1 Verfahren

In jedem Jugendamt ist eine zuständige Mitarbeiterin bzw. ein zuständiger Mitarbeiter zu benennen, die bzw. der über das jeweilige Ermittlungsersuchen entscheidet (§ 68 Abs. 2 SGB X).

- Nur eine einheitliche Verfahrensweise wird der schwierigen Materie gerecht und betont den Fürsorgeaspekt gegenüber den Beschäftigten.
- Zuständige Mitarbeiter/innen sind die Leiterin/der Leiter der ersuchten Stelle, sein/e all-gemeine/r Vertreter/in oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.
- Die Ansprechpartner/innen sind allen Kooperationspartnern schriftlich bekannt zu geben. Jede/r Partner/in trägt die Verantwortlichkeit für die Aktualität.

3.2 Zulässigkeit der Datenübermittlung

Im Mittelpunkt des Handelns, auch im Hinblick auf die Datenübermittlung, steht die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII. Bezugnehmend auf die

Jugenddelinquenz ist dies vorrangig die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII).

Grundsätzlich ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage dies erlaubt oder der Betroffene darin eingewilligt hat.

3.2.1 Gesetzliche Grundlage

Als wichtige Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an Strafverfolgungsbehörden kommen insbesondere § 61 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 68 und § 73 SGB X in Betracht.

- Vorgenannte Vorschriften stellen Rechtsgrundlagen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Datenübermittlung dar.
- Jeder Beteiligte kann sich nur auf die Rechtsgrundlage berufen, die den Datenaustausch oder die Herausgabe von Daten hinsichtlich seines Aufgabengebietes, seiner Behörde rechtfertigt – Informationelle Gewaltenteilung –
- Rundschreiben, Dienstanweisungen, Vorschriften etc. stellen keine Rechtsgrundlage dar.
- Kooperationsvereinbarungen allein rechtfertigen keinen Datenaustausch, ersetzen insbesondere nicht fehlende Rechtsgrundlagen
- Die als Rechtsgrundlage herangezogene Vorschrift muss einen datenschutzrechtlichen Regelungscharakter haben.

3.2.2 Einwilligung

Bei einem bewusst sorgsamem und stets einzelfallbezogenen Umgang vereinfacht die Vorlage einer Einwilligungserklärung die Datenübermittlung im laufenden Arbeitsprozess, falls aufgrund beruflicher Erfahrung und pädagogischer Einschätzung zu erwarten ist, dass nur eine Datenweitergabe für eine schnellst mögliche, passgenaue Maßnahme notwendig werden könnte.

Folgende Kriterien an eine Einwilligungserklärung sind zu beachten:

- Grundsätzlich Schriftform
- Spezifische Ausgestaltung der Einwilligungserklärung auf den Einzelfall bezogen (konkrete Bezeichnung der zu übermittelnden Daten und Darstellung der Sachlage, Zweck der Datenübermittlung, Empfänger der Daten, Geltungsdauer der Erklärung, Unterschrift) – aufgrund der individuellen Ausgestaltungserfordernisse an eine Einwilligungserklärung wird hierzu kein Muster erstellt.
- Betroffene/r muss über die Möglichkeiten des Widerrufs für die Zukunft informiert werden.
- Zustimmung ohne Zwang („freiwillig“) für einen konkreten Fall
- Kenntnis der Sachlage

- Ausführliche Aufklärung des Betroffenen
- Einsichtsfähigkeit des Betroffenen, dieser muss die Tragweite der Einwilligung verstehen

3.2.3 Erforderlichkeit

Die Datenübermittlung muss erforderlich und nach Abwägung des Einzelfalls notwendig sein.

- Erforderlich bedeutet, dass es keine andere Möglichkeit außer der Datenübermittlung gibt. Hierbei ist zu prüfen, ob die anfragende Stelle anderenfalls ihre Aufgabe nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllen könnte. Hier ist das besondere Augenmerk auf die Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle zu richten.
- Erforderlichkeit heißt für die Aufgabenwahrnehmung absolut notwendig. Das bedeutet: Es reicht nicht aus, wenn die Datenbeschaffung lediglich nützlich ist oder die Arbeit vereinfacht.
- Der/die betreffende Mitarbeiter/in sollte zu seiner/ihrer eigenen Sicherheit den Entscheidungsprozess insbesondere die Erforderlichkeit der Datenweitergabe dokumentieren.
- Grundsätzlich sollte eine Dokumentationspflicht bei der Verweigerung der Datenübermittlung festgelegt werden, um Datenschutz als „Vorwand zum Untätigbleiben“ zu vermeiden bzw. spätere Verantwortlichkeiten bei Untätigkeit aufzuklären.
- Jede Datenübermittlung bedarf einer Rechtsgrundlage.
- Jeder Beteiligte kann sich nur auf die Rechtsgrundlage berufen, die den Datenaustausch oder die Herausgabe von Daten hinsichtlich seines Aufgabengebietes, seiner Behörde rechtfertigt – Informationelle Gewaltenteilung –
- Mit Einwilligung des Betroffenen ist eine Datenweitergabe im erforderlichen Umfang immer möglich.
- Der rechtfertigende Notstand kann die ansonsten rechtswidrige Datenweitergabe im Ausnahmefall (Notsituation, Lebensgefahr) rechtfertigen.

3.3. Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung

Die Datenweitergabe an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, wird durch die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Sozialdaten (§ 64 Abs. 2 a SGB VIII) erreicht.

- Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung bedeutet eine Veränderung der Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bzw. das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale, so dass kein Rückschluss auf die Betroffenen mehr möglich ist (§ 67 Abs. 8, 8a SGB X).

- Diese Vorgehens- /Verfahrensweise kommt insbesondere im Vorfeld der konkreten Einzelfallbearbeitung zum Tragen; hier kann z.B. unter Darstellung des anonymisierten bzw pseudonymisierten Sachverhalts geklärt werden, inwieweit die Einbeziehung der Polizei, Schule etc für den Einzelfall und die Aufgabenerledigung notwendig wäre.

3.4 Rechtfertigender Notstand

Der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB) rechtfertigt im Ausnahmefall die Datenweitergabe durch Personen, die als Angehörige bestimmter Berufsgruppen der Schweigepflicht des § 203 StGB unterliegen oder im Rahmen des § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII handeln.

- Adressaten der strafrechtlichen Schweigepflicht sind z.B. Ärzte, Psychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, Ehe- Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater.
- Wortlaut des § 34 StGB: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“
- Bei diesen widerstreitenden Interessen handelt es sich auf der einen Seite um das Recht auf Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum usw., auf der anderen Seite um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das sich aus Artikel 1 Abs. 1 iVm Artikel 2 Abs. 1 GG als Grundrecht ergibt
- Liegt nunmehr eine konkrete noch andauernde Gefahr für ein erhebliches Rechtsgut vor, ist zu prüfen, ob das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im vorliegenden Einzelfall eingeschränkt werden kann; das bedeutet, dass die Weitergabe personenbezogener Daten trotz fehlender Offenbarungsbefugnis zulässig ist, wenn eine Interessensabwägung ergibt, dass alle anderen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr als nicht zielführend eingeschätzt worden sind, die Einholung einer Einwilligung nicht möglich war oder verweigert worden ist und die Gefahr somit nicht anders abgewendet werden kann als durch die Weitergabe der Informationen.
- Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Weitergabe gerechtfertigt.
- Der Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.

Ergebnis:

Insoweit bietet dieser Rechtfertigungsgrund im Einzelfall die Möglichkeit, eine Krisenentscheidung bei „höchster“ Not und notwendiger unverzüglicher Hilfe zu treffen, ohne Gefahr zu laufen, sich strafbar zu machen.

4. Datenflüsse von besonderer Bedeutung

4.1 Kindeswohlgefährdung / Schuldistanz

Kinder- und Jugenddelinquenz kann nach Abwägung des Einzelfalles als ein Indiz für Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) gewertet werden. Zur Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals kann man nicht die Begehung „schwerer Straftaten“ verlangen. Einzelne Indikatoren können allein oder im Zusammenspiel den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und somit ein Tätigwerden rechtfertigen z.B. eine sich verfestigende „kriminelle“ Lebensweise, kriminelles Umfeld, Familiensituation, Geschwister, Verbindung zu kriminellen peer-groups.

Die Übermittlung personenbezogener Daten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Dritte, z.B. Schule, Polizei, an das Jugendamt richtet sich nach den für diese Dritten geltenden Vorschriften.

Die Schule darf z.B. nach § 64 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an das Jugendamt übermitteln, soweit dies für die gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers, also z.B. die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, erforderlich ist. Einer Einwilligung der Betroffenen bedarf es dafür nicht. Davon ausgehend, dass „Schuldistanz“ regelmäßig als ein Indikator für die Beeinträchtigung der weiteren Entwicklung des Jugendlichen / Heranwachsenden zu berücksichtigen ist, können nach Abwägung des Einzelfalles auch Daten über Schulversäumnisse unter den Voraussetzungen des § 8a SGB VIII auf der Grundlage des § 64 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz von der Schule an das Jugendamt übermittelt werden. Auch andere Verhaltensweisen lassen in Einzelfällen auf eine Kindeswohlgefährdung schließen und daher eine Datenübermittlung rechtfertigen. In § 64 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 Schulgesetz ist die Datenübermittlung an Träger der freien Jugendhilfe, die in Kooperation

mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen (vgl. § 19 Abs. 6 Schulgesetz) oder ansonsten mit der Schule kooperieren (vgl. § 5 Abs. 4 Schulgesetz) geregelt. Die Schule darf an diese Träger die personenbezogenen Daten übermitteln, die für deren Aufgabenerfüllung in dem genannten Zusammenhang erforderlich sind.

Die Polizei darf z.B. nach § 44 Abs. 2 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) personenbezogene Daten an das Jugendamt übermitteln, soweit das z.B. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben (Nr. 1) oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist (Nr. 4).

4.2. Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe – JGH)

- Die Jugendhilfe im Strafverfahren darf Sozialdaten erheben, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Erforderlich sind für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren die Daten, die im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens zur Berichterstattung benötigt werden. Der inhaltliche Umfang dieser sozialpädagogischen Stellungnahme ist durch § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 Abs. 2 JGG festgelegt.
- Sozialdaten, die der Jugendhilfe im Strafverfahren anvertraut worden sind, dürfen nur in den in § 65 Abs. 1 SGB VIII genannten Fällen weitergegeben werden. Ob es sich um „anvertraute Daten“ handelt, richtet sich nicht nach der Art der Information, sondern danach, wie sie erhoben werden. Wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren Daten ausdrücklich zur Berichterstattung an das Jugendgericht erhebt, sind sie somit regelmäßig nicht anvertraut.
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist grundsätzlich befugt, Akten von anderen Sachgebieten des Jugendamtes anzufordern und Einblick zu nehmen, sofern das für die eigene Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und es sich nicht um anvertraute Daten handelt.
- Die Datenerhebung bei Dritten ist gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII zulässig, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 52 SGB VIII. Dies

kann z.B. der Fall sein, wenn die/der Jugendliche oder Heranwachsende ihre/seine Mitwirkung verweigert.

- Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat die ihr zugänglich gemachten Daten im erforderlichen Umfang an das Gericht zu übermitteln. Erforderlich sind alle Informationen, die über Persönlichkeit, Entwicklung, Umfeld und psychischen Zustand des jugendlichen Angeklagten Auskunft geben können. Wenn es sich um anvertraute oder besonders geheimnisgeschützte Daten handelt (§ 65 SGB VIII oder § 203 StGB) und eine Einwilligung in die Weitergabe nicht vorliegt, dürfen diese Informationen nicht an das Gericht übermittelt werden.
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat alle von ihr erhobenen Daten bei Bedarf an die Zentrale Jugendgerichtshilfe weiter zu leiten, sofern es sich nicht um anvertraute Daten handelt. Die Zentrale Jugendgerichtshilfe ist befugt, die empfangenen Daten zu verarbeiten und an das Gericht weiter zu leiten. Die Übermittlung anvertrauter Daten an die Zentrale Jugendgerichtshilfe ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 65 SGB VIII vorliegen.

4.3 Bewährungshilfe

- Die Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet eng mit der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende zusammen. Dies setzt einen Informationsaustausch zwischen beiden Stellen voraus. Da es sich aber um verschiedene Aufgaben handelt, dürfen die Daten der Jugendhilfe im Strafverfahren nur in dem Umfang an die Bewährungshilfe übermittelt werden, wie sie für die Wahrnehmung der Aufgaben, wie sie in § 38 Abs. 2 Satz 8 und 9 JGG definiert werden, erforderlich sind. Es dürfen nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X diejenigen Daten übermittelt werden, die für die Erfüllung der Aufgabe, mit der Bewährungshilfe zusammen zu arbeiten, erforderlich sind. Die Übermittlung anvertrauter Daten ist grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen beschränken sich auf die in § 65 SGB VIII genannten Fälle.
- Kommt es aufgrund der richterlichen Entscheidung zu einer Unterstellung oder Betreuungsweisung, in der die Zuständigkeit der Bewährungshilfe gegeben ist, hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (sozialpädagogische Stellungnahme, Entwicklungsbericht, Verhandlungsbericht) unmittelbar nach der Hauptverhandlung der Jugendbewährungshilfe zu übermitteln.

4.4 Altersgutachten

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge werden in der Erstaufnahme- und Clearingstelle gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Eine Inobhutnahme ist nur für Minderjährige vorgesehen. In den Fällen, bei denen offenkundig Zweifel an der Altersangabe bestehen, beendet die Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung die Inobhutnahme. Die Zahl der Klagen gegen die Beendigung hat deutlich zugenommen. Zur Klärung des wahrscheinlichen Alters einer Person sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren Altersgutachten erforderlich.

Im Ermittlungsverfahren werden Altersbegutachtungen zur Feststellung der Strafmündigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch einen Ermittlungsrichter angeordnet.

Um eine doppelte Begutachtung sowohl in den verwaltungsgerichtlichen als auch in strafrechtlichen Verfahren zu vermeiden, ist die Übermittlung der Ergebnisse der Altersfeststellung notwendig.

Die Übermittlung der Ergebnisse der Altersbegutachtung ist auf Grundlage des § 68 SGB X von Seiten des Jugendamtes an die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und Gerichte auf deren Ersuchen hin rechtlich möglich. Die Übermittlung an die Ausländerbehörde erfolgt auf Grundlage des § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 des Aufenthaltsgesetzes, die Übermittlung der Ergebnisse von Seiten der Polizeibehörden an die Jugendämter erfolgt gemäß § 44 ASOG.

Es stellt sich insofern keine datenschutzrechtliche Problematik, da Zweckgleichheit im Hinblick auf das rechtsstaatliche Handeln sowie die Umsetzung der Menschenrechtskonventionen besteht.

4.5 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Im Rahmen des § 68 SGB X dürfen im Einzelfall auf Ersuchen ausschließlich die dort explizit aufgeführten Daten übermittelt werden. Es handelt sich hierbei um Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, derzeitiger oder zukünftiger Aufenthalt, Namen und Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber. Es

darf kein Grund zur Annahme bestehen, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

4.6 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)

Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit es zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist (§ 73 Abs. 1 SGB X). Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt ist (vgl. § 73 Abs. 2 SGB X).

Voraussetzung für die Übermittlung ist jeweils eine richterliche Anordnung (§ 73 Abs. 3 SGB X).

Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung ist vom Gericht im Rahmen der richterlichen Entscheidung zu prüfen.

4.7 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (§ 52 SGB VIII). Es unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des/der Beschuldigten und äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Hierzu zählt auch die umgehende Unterrichtung des Staatsanwaltes oder des Richters über eingeleitete bzw. bereits gewährte Leistungen der Jugendhilfe.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren darf Sozialdaten gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII übermitteln, wenn die Übermittlung zu dem Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind. Unter diesen Voraussetzungen dürfen die Daten auch an das Gericht weitergegeben werden. Im Übrigen ist die Datenübermittlung nach § 61 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, d.h. die Mitwirkung nach § 52 SGB VIII, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

4.8 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden (z.B. Freie Träger, Schule)

Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. § 78 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB X.

Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind dort beschäftigte Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. § 78 Abs. 2 SGB X.

Anlagen

In der Handreichung genannte Rechtsgrundlagen
Fragestellungen und Antworten Bewährungshilfe

Rechtsgrundlagen
Handreichung zur Datenübermittlung
im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz

Grundgesetz	<p style="text-align: center;">Art 1</p> <p>(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.</p> <p>(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.</p> <p>(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.</p>
Grundgesetz	<p style="text-align: center;">Art 2</p> <p>(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p>
Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)	<p style="text-align: center;">§ 12 Leistungsträger</p> <p>Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.</p>
Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)	<p style="text-align: center;">§ 35 Sozialgeheimnis</p> <p>(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die Zentrale Speicherstelle bei der Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 99 des Vierten Buches, und die Registratur Fachverfahren bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 100 des Vierten Buches wahrnimmt, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialge-</p>

	<p>heimnis zu wahren.</p> <p>(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.</p> <p>(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.</p> <p>(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.</p> <p>(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.</p>
--	--

<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe</p>
	<p>(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.</p> <p>(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41). <p>(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42), 2. (weggefallen) 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44), 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a), 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a), 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50), 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51), 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52), 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54), 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58), 12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59), 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p>§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p>
	<p>(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.</p>

	<p>(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.</p> <p>(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.</p> <p>(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und <ol style="list-style-type: none"> a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. <p>Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugend-

	<p>amts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder</p> <p>2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.</p> <p>Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.</p> <p>(4) Die Inobhutnahme endet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. <p>(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.</p> <p>(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz</p> <p>(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.</p> <p>(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p style="text-align: center;">§ 61 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.</p> <p>(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.</p>

Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)	<p style="text-align: center;">§ 62 Datenerhebung</p> <p>(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.</p> <p>(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für <ol style="list-style-type: none"> a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. <p>(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.</p>
Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)	<p style="text-align: center;">§ 63 Datenspeicherung</p> <p>(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p>
Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)	<p style="text-align: center;">§ 64 Datenübermittlung und -nutzung</p> <p>(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.</p> <p>(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.</p> <p>(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.</p>

<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe</p> <p>(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. <p>Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.</p> <p>(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.</p>
--	--

<p>Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)</p>	<p style="text-align: center;">§ 67 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.</p> <p>(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet, 2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit, 3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und 4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt. 5. <p>(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.</p> <p>(4) (weggefallen)</p> <p>(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.</p>
---	---

	<p>(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung, 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten, 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft; Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten, 4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung, 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten. <p>(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.</p> <p>(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können.</p> <p>(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.</p> <p>(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.</p> <p>(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.</p> <p>(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.</p> <p>(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)</p>	<p>§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche</p> <p>(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 600 Euro ist es zulässig, im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften</p>

	<p>seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.</p> <p>(1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.</p> <p>(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben</p> <p>(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist, 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder 3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde. <p>(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben, 2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, 3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

	<p>(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.</p> <p>(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)</p>	<p>§ 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens</p> <p>(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.</p> <p>(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.</p> <p>(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)</p>	<p>§ 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden</p> <p>(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.</p> <p>(2) Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.</p> <p>(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.</p> <p>(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.</p>

Jugendgerichtsgesetz (JGG)	<p style="text-align: center;">§ 38 Jugendgerichtshilfe</p> <p>(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.</p> <p>(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsa-chen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.</p> <p>(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.</p>
Jugendgerichtsgesetz (JGG)	<p style="text-align: center;">§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung</p> <p>(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.</p> <p>(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.</p> <p>(3) Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er erhält auf Verlangen das Wort.</p> <p>(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.</p>
Strafgesetzbuch (StGB)	<p style="text-align: center;">§ 34 Rechtfertigender Notstand</p> <p>Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.</p>
Strafgesetzbuch (StGB)	<p style="text-align: center;">§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten</p> <p>(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80), 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1, 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100, 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3, 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die

	<p>Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b, 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c <p>zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder 2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, 3. <p>zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.</p> <p>(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen</p> <p>(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist. 4.a Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle <p>anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtsträger,

	<ol style="list-style-type: none"> 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, <p>anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.</p> <p>(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.</p> <p>(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.</p> <p>(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.</p>
<p>Schulgesetz für das Land Berlin</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen</p> <p>(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.</p> <p>(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.</p> <p>(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.</p> <p>(4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.</p>

§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Betroffenen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Bedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Privatschulen, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(4) Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 2 darf die zuständige Schulbehörde auch Name und Anschrift der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum der Kinder an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, zuständige Behörde übermitteln; diese stellt nach dem aktuellen Meldebestand fest, welche Kinder nicht betreut werden und übermittelt Name und Anschrift dieser Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum dieser Kinder an die zuständige Schulbehörde. Nach dem turnusmäßigen Datenabgleich sind die Daten bei der in Satz 2 genannten für das IT-Verfahren zuständigen Behörde zu löschen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung das Nähere der für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erforderlichen Datenverarbeitung, insbesondere Art, Umfang, Verfahren, Empfänger und Zweck der Datenverarbeitung, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn

	<p>die oder der Betroffene darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Abs. 5 Satz 3 vorliegt oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder 2. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde, oder 3. es für die Aufgabenerfüllung der Träger der freien Jugendhilfe, welche gemäß § 19 Absatz 6 Satz 5 in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 mit der Schule kooperieren, erforderlich ist. <p>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.</p> <p>(7) Der Schulärztliche und der Schulzahnärztliche Dienst sowie der Schulpsychologische Dienst dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.</p> <p>(8) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.</p>
--	---

<p>Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>(1) Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist; dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörden eines anderen Landes oder des Bundes. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend. Datenübermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Behörde zwischen Stellen, die unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>(2) Im Übrigen können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben, 2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger, 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person
--	--

	<p>erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung einer Aufgabe der Ordnungsbehörde oder der Polizei, 2. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für oder durch den Empfänger erforderlich ist oder 3. sie hierzu auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen über Datenübermittlungen berechtigt oder verpflichtet sind. <p>Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.</p> <p>(4) Personenbezogene Daten über die in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen, Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen sowie wertende Angaben dürfen nur an andere Ordnungsbehörden und Polizeibehörden sowie an die zur Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zuständigen, im Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409) genannten Behörden, soweit dies zur Durchführung des genannten Gesetzes erforderlich ist, übermittelt werden.</p> <p>(5) Die übermittelnde Stelle hat die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Im Übrigen hat sie die Zulässigkeit der Übermittlung nur zu prüfen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nutzung durch den Empfänger bestehen. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.</p> <p>(7) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Ordnungsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.</p> <p>(8) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung bleiben unberührt.</p>
--	---

<p>Aufenthaltsge- setz</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 Erhebung personenbezogener Daten</p> <p>Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>
<p>Aufenthaltsge- setz</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Übermittlung an Ausländerbehörden</p> <p>(1) Öffentliche Stellen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort</p>

	<p>genannten Zwecke erforderlich ist.</p> <p>(2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist, 2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, 3. einem sonstigen Ausweisungsgrund oder 4. konkreten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; <p>in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde; das Jugendamt ist zur Mitteilung nach der Nummer 4 nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Öffentliche Stellen sollen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung. Die Auslandsvertretungen übermitteln der zuständigen Ausländerbehörde personenbezogene Daten eines Ausländers, die geeignet sind, dessen Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen, wenn sie davon Kenntnis erlangen, dass die Daten für die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht gegenüber dem Ausländer gegenwärtig von Bedeutung sein können.</p> <p>(3) Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ist nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen diesem Personenkreis angehörenden Ausländer nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Ausländerbeauftragte des Landes und Ausländerbeauftragte von Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen Ausländer, der sich rechtmäßig in dem Land oder der Gemeinde aufhält oder der sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig dort aufgehalten hat, nur nach Maßgabe des Satzes 1 verpflichtet sind.</p> <p>(4) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann, sowie für Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes oder wegen einer fahrlässigen Zuwiderhandlung im Sinne des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes. Die Zeugenschutzdienststelle unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über Beginn und Ende des Zeugenschutzes für einen Ausländer.</p> <p>(5) Die nach § 72 Abs. 6 zu beteiligenden Stellen haben den Ausländerbehörden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Amts wegen Umstände mitzuteilen, die einen Widerruf eines nach
--	---

	<p>§ 25 Abs. 4a erteilten Aufenthaltstitels oder die Verkürzung oder Aufhebung einer nach § 50 Abs. 2a gewährten Ausreisefrist rechtfertigen und</p> <p>2. von Amts wegen Angaben zur zuständigen Stelle oder zum Übergang der Zuständigkeit mitzuteilen, sofern in einem Strafverfahren eine Beteiligung nach § 72 Abs. 6 erfolgte oder eine Mitteilung nach Nummer 1 gemacht wurde.</p> <p>(6) In den Fällen des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung eine Mitteilungspflicht</p> <p>1. der anfechtungsberechtigten Behörde über die Vorbereitung oder Erhebung einer Klage oder die Entscheidung, dass von einer Klage abgesehen wird und</p> <p>2. der Familiengerichte über die gerichtliche Entscheidung.</p>
--	--

Arbeitsbesprechung mit der Jugendbewährungshilfe am 12.03.2008

1. Die Polizei ruft an und möchte Informationen über unseren Probanden hinsichtlich der Sprechstunden, Besuchsaufenthalt, welche Schule er besucht etc. Müssen wir der Polizei Auskünfte darüber geben? Oder wie viel Auskünfte dürfen wir überhaupt geben?

Gemäß § 44 Abs. 7 Satz 1 ASOG können andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, sofern dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Vor der etwaigen Übermittlung personenbezogener Daten der Probanden ist die Erforderlichkeit von der Polizei darzulegen. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob und welche Auskünfte der Polizei gegeben werden können.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit durchzieht das gesamte Datenschutzrecht und ist von zentraler Bedeutung. Die Beurteilung der Erforderlichkeit unterliegt strengen Anforderungen. Es reicht nicht aus, dass die Kenntnis der Daten im konkreten Einzelfall zur Aufgabenerfüllung nützlich ist, vielmehr muss es der jeweiligen Stelle ohne Kenntnis der Daten unmöglich sein, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

In der Praxis empfehlen wir folgende Vorgehensweise bei der Erteilung von Auskünften an die Polizei:

- Bei Telefonaten ist es wichtig, den Anfragenden eindeutig zu identifizieren. Gegebenenfalls sollte ein Rückruf erfolgen
- Es sollte die Rechtsgrundlage, auf die die Datenerhebung gestützt wird, erfragt werden.
- Telefonate sollten zur eigenen Absicherung schriftlich dokumentiert werden.

2. Die Polizei ruft den Bewährungshelfer an und fragt, wann der Proband in die Sprechstunde kommt, sie möchte ihn verhören/festnehmen. Sind wir verpflichtet, der Polizei Auskunft zu geben, wann der nächste Sprechstundenbesuch ansteht?

Die Auskunftspflicht besteht im Umfang des § 161 Abs. 1 StPO. Fordert die Polizei die Auskunft im Auftrag der Staatsanwaltschaft, ist die gewünschte Auskunft regelmäßig zu erteilen.

Werden durch die Erteilung von Auskünften Aufgaben der Bewährungshilfe gefährdet, kann die Bewährungshilfe durchaus auf diesen Umstand hinweisen und die Erforderlichkeit der Auskunft hinterfragen. Häufig wird die Polizei dies respektieren.

Es gibt aber nur wenige Fälle, in denen die Auskunft verweigert werden kann, wenn die Polizei dann gleichwohl auf die Auskunftserteilung beharrt.

Befürchtet die Bewährungshilfe, dass sie durch die Auskunft ihre eigene Funktionstüchtigkeit massiv beeinträchtigt, kann sie die oberste Dienstbehörde bitten, eine „Sperrerklärung“ abzugeben. Eine solche Sperrerklärung kann allerdings nur abgegeben werden, wenn die Information dem Wohl des Bundes oder des Landes Nachteile bereiten würde.

Weitere Ausnahmen von der Auskunftspflicht können besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten und sonstige Zeugnisverweigerungsrechte sein.

3. Die Polizei ruft an und informiert den Bewährungshelfer über den Ermittlungsstand, bittet, darüber Stillschweigen zu bewahren, weil geplant ist, ihn bei nächster Gelegenheit zu verhaften.

Müssen wir der Bitte der Polizei Folge leisten oder können wir mit dem Probanden über sein Verhalten sprechen, um eine Verhaltensänderung zu erreichen so wie es unser Auftrag ist?

Der Bewährungshelfer ist im Grundsatz Berufsgeheimnisträger (vgl. § 6 Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende - BewHJG), nach Maßgabe des § 203 Abs. 2 StGB / § 32 BlnDSG (Berliner Datenschutzgesetz) sind von der Polizei anvertraute Daten strafrechtlich bewehrt.

Dem entsprechend hat die Bewährungshilfe über ihr von der Polizei anvertraute Informationen grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren.

**4. Wir erleben immer wieder, dass die Polizei die Schule informiert, dass ein Schüler von ihnen als Intensivstraftäter geführt wird, was häufig zur Folge hat, dass die Schule sich gern von diesem Schüler trennt.
Darf die Polizei diese Information an die Schule geben?**

In der Regel ja.

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich nach § 44 Abs. 2 ASOG. Danach kann die Polizei personenbezogene Daten eines jugendlichen Intensivtäters an die Schule (= „Behörde oder sonstige öffentliche Stelle“) übermitteln, soweit das 1. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, 2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger, 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

In den meisten Fällen von Intensivtätern wird eine der vier genannten Tatbestandsvarianten erfüllt sein.

Sofern z.B. bei einem freien Träger eine berufsvorbereitende Maßnahme durchgeführt wird, beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung nach § 45 ASOG. Nach dieser Vorschrift kann die Polizei personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit das 1. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, 2. zur

Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

Eine Datenübermittlung an freie Träger wird daher ebenfalls in den meisten Fällen zulässig sein.

5. Die Polizei weiß, dass wir im Dienstgebäude Sprechstunden durchführen. Sie will vorbeikommen, um zu sehen, wer bei uns betreut wird. Ist dieses zulässig?

Im Rahmen konkreter Ermittlungen darf die Polizei personenbezogene Daten erheben, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (vgl. § 18 Abs. 1 ASOG). Dagegen besteht keine Datenerhebungsbefugnis, wenn die Polizei lediglich aus Interesse erfahren möchte, wer von der Jugendbewährungshilfe betreut wird. Der nicht anlassbezogene Besuch wäre daher unzulässig.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass das Hausrecht nicht gänzlich in Frage gestellt werden darf.

6. Kooperation und gute Zusammenarbeit ist das Stichwort zurzeit. Wie weit geht die Zusammenarbeit mit den kiezorientierten Mehrfachtäter-Sachbearbeitern der Polizei? Wie viel Zusammenarbeit in bezug auf Datenfluss ist möglich?

Kooperation und gute Zusammenarbeit muss im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben stehen. Sofern die Polizei im Rahmen konkreter Ermittlungen Informationen benötigt, erlaubt § 18 Abs. 1 ASOG die Datenerhebung bei der Jugendbewährungshilfe. Allerdings ist hierbei der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten.

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung der Jugendbewährungshilfe an die Polizei richtet sich nach § 44 Abs. 7 ASOG. Nach dieser Vorschrift können andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten an die Ordnungsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Wenn es zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, besteht nach der Vorschrift sogar eine Pflicht zur Übermittlung.

7. Zur gründlichen Fallbearbeitung brauchen wir möglichst alle Unterlagen, die der Jugendgerichtshilfe vorliegen. Darf und muss die Jugendgerichtshilfe uns alle weiteren Unterlagen übersenden den zur Fallweiterbearbeitung?

Gemäß § 38 Abs. 1 JGG wird die Jugendgerichtshilfe von den Jugendämtern ausgeübt. Die Zuordnung zum System der Jugendhilfe erfolgt über § 52 SGB VIII. Der Gesetzgeber sieht die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe als Aufgaben der Jugendhilfe an. Es gelten insofern die jugendhilfespezifischen Datenverarbeitungsvorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII.

Die Jugendgerichtshilfe darf Sozialdaten gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII übermitteln, wenn die Übermittlung zu dem Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind (Zweckidentität). Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 8 JGG arbeitet die Jugendgerichtshilfe eng mit der Jugendbewährungshilfe zusammen. Dennoch werden unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen, so dass eine Zweckidentität zu verneinen ist.

Insofern dürfen gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X nur diejenigen Daten übermittelt werden, die für die Erfüllung der Aufgaben der Bewährungshilfe wirklich erforderlich sind. Des Weiteren darf die Jugendgerichtshilfe die Daten lediglich dann übermitteln, wenn dadurch nicht der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird und es sich nicht um anvertraute Daten handelt, d.h. Daten, die einem Mitarbeiter im Vertrauen auf dessen Verschwiegenheit preisgegeben wurden.

Angesichts der unterschiedlichen Aufgaben der Jugendbewährungs- und der Jugendgerichtshilfe wird die Weitergabe sämtlicher Unterlagen durch die Jugendgerichtshilfe nicht zulässig sein.

8. Die Jugendgerichtshilfe bittet um einen Entwicklungsbericht eines Probanden in der Bewährungshilfe, ohne dass ein erneuter Strafvorwurf besteht. Dürfen wir unsere Berichte an die Jugendgerichtshilfe übersenden? Verändert sich etwas, wenn es nicht mehr Jugendliche, sondern Heranwachsende sind?

Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage, die die Weitergabe der Entwicklungsberichte vorsieht, existiert nicht. Zum einen ist es sinnvoll, die Einwilligung der Probanden in die Weitergabe einzuholen. Zum anderen kommt als Rechtsgrundlage § 6 Abs. 2 BlnDSG i.V.m. § 15 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Betracht.

Werden gemäß § 6 Abs. 2 BlnDSG aufgrund einer Rechtsvorschrift des Bundes, hier des JGG, personenbezogene Daten verarbeitet, ohne dass die Verarbeitung im Einzelnen geregelt ist, finden die §§ 13 bis 15 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. § 15 BDSG regelt die Datenübermittlung. So ist die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen u.a. zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Sofern die Jugendgerichtshilfe der Bewährungshilfe dargelegt hat, dass die Entwicklungsberichte tatsächlich benötigt werden, die Erforderlichkeit der Übermittlung also zu bejahen ist, ist eine Weitergabe auf der Grundlage der genannten Vorschriften möglich.

Zu bedenken ist jedoch, dass analog § 65 SGB VIII ein besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, dass Daten, die anvertraut sind, d.h. dem Bewährungshelfer im Vertrauen auf dessen Verschwiegenheit preisgegeben wurden, nur unter den in § 65 SGB VIII genannten strengen Voraussetzungen übermittelt werden dürfen. Es ist also eine strenge Einzelfallprüfung vorzunehmen.

9. In der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Job-Center usw.) ist es immer wieder notwendig, dass wir Informationen über unsere Probanden geben. Dürfen wir dieses überhaupt oder brauchen wir in jedem Fall eine Einverständniserklärung?

Muss diese bei Minderjährigen auch von den Eltern mit unterschrieben werden?

Andere Sozialleistungsträger haben Sozialdaten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben (§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Eine Datenerhebung bei der Jugendbewährungshilfe kommt lediglich unter den Voraussetzungen des § 67a Abs. 2 Nr. 2 SGB X in Betracht, d.h. die Aufgaben der erhebenden Stelle müssten die Erhebung bei der Jugendbewährungshilfe erforderlich machen oder die Erhebung beim Betroffenen müsste einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Zudem dürften schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht bestehen.

Praktische Fälle, in denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind schwer vorstellbar, so dass davon auszugehen ist, dass in der Regel die Einwilligung der Probanden notwendig ist.

Bei Minderjährigen muss das Einsichtsvermögen in die Tragweite der Entscheidung vorliegen. Sofern dies bejaht werden kann, bedarf es nicht unbedingt der Unterschrift der Eltern.

10. Das Gericht erteilt eine Auflage, dass der Kontakt zu bestimmten Personen nicht aufgenommen werden darf. Der Proband lebt in einer Wohngemeinschaft (betreut).

Darf der Bewährungshelfer die Mitarbeiter, aber auch andere Personen, die mit dem Probanden zu tun haben, über diesen Auflagenbeschluss informieren?

Aufgabe des Bewährungshelfers ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 JGG die Überwachung der Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten im Einvernehmen mit dem Richter. Ggf. ergibt sich eine Befugnis zur Datenübermittlung aus § 6 Abs. 2 BlnDSG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 BDSG, da die Überwachung der Einhaltung der Auflagen nur überwacht werden kann, wenn diese den betreffenden Mitarbeitern bekannt sind.

11. Der Bewährungshelfer arbeitet mit den unterschiedlichen Behörden zusammen und gibt Informationen zur Person.

Der Proband erfährt davon, reagiert aufgebracht.

Kann der Bewährungshelfer belangt werden? Gibt es rechtliche Konsequenzen bei Verstößen oder Auskunftserteilungen?

Ein Bewährungshelfer unterliegt der Schweigepflicht des § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Bewährungshelfer staatlich anerkannter Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge ist. Verstößt ein solcher Bewährungshelfer gegen seine Schweigepflicht, kann er u.U. auch strafrechtlich belangt werden.

Auch § 32 BlnDSG enthält eine Strafvorschrift, die eine Freiheits- oder Geldstrafe für eine unbefugte Übermittlung personenbezogener Daten vorsieht.

Als Mitarbeiter der Jugendbewährungshilfe unterliegt der Bewährungshelfer den dienstrechtlichen Verpflichtungen. Sofern er Beamter ist, ist er gemäß § 26 Landesbeamtengesetz zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Auch angestellte Bewährungshelfer unterliegen gemäß § 9 BAT der Schweigepflicht. Verstöße können dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

U.U. können Amtshaftungsansprüche gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestehen.

12. Der Bewährungshelfer lädt einen Probanden ein und setzt seinen Stempel, auf dem erkenntlich ist, dass er Bewährungshelfer ist, auf den Briefumschlag. Darf der Bewährungshelfer den Bewährungshelferstempel bei Schreiben auf dem Briefumschlag führen?

Die Verwendung des Bewährungshelferstempels auf den Einladungsschreiben ist datenschutzrechtlich unzulässig, da auf diese Weise Postbediensteten und anderen Personen, die mit der Zustellung des Briefumschlages befasst sind, personenbezogene Daten über den Probanden preisgegeben werden, die für die Zustellung nicht erforderlich sind.

13. Im § 10 des Jugendstrafvollzugsgesetzes steht, dass Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe bei dem Erziehungs- und Förderbedarf Feststellung eines Gefangenen mit einzubeziehen sind. Welche Informationen dürfen wir in die Jugendstrafanstalt geben im Sinne einer weiteren Fallbearbeitung?

Gemäß § 11a Abs. 1 BewHJG dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der in dem „Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende“ beschriebenen Aufgaben erforderlich ist. § 11a verweist inhaltlich auf § 3 BewHJG. Diese Vorschrift verweist wiederum auf §§ 24, 25 JGG. Das JStVollzG findet keine Erwähnung. Eine Datenübermittlung ist danach nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 BlnDSG zulässig, d.h. mangels gesetzlicher Grundlage lediglich dann, wenn der Proband eingewilligt hat.

Aus unserer Sicht erscheint allerdings eine direkte Übermittlung der Informationen an die Jugendstrafanstalt als sachgerecht, wenn das Gericht eine dahingehende Weisung erteilt. Sie kann selbstverständlich bereits im Urteil ausgesprochen werden.

Anhang

Ergänzend zu den vorstehenden Fragen wurde um Beantwortung der Frage gebeten, ob die Schule Daten über den Probanden bei der Bewährungshilfe einholen darf.

Eine solche Datenerhebung kann mangels konkreter gesetzlicher Grundlage lediglich dann zulässig sein, wenn die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach § 6 Abs. 2 BlnDSG i.V.m. § 15 BDSG vorliegen, d.h. die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Im Einzelfall bedarf es einer eingehenden Prüfung der Erforderlichkeit der Datenübermittlung. Es sind die Einschränkungen des § 65 SGB VIII analog zu beachten (siehe oben Frage 8).